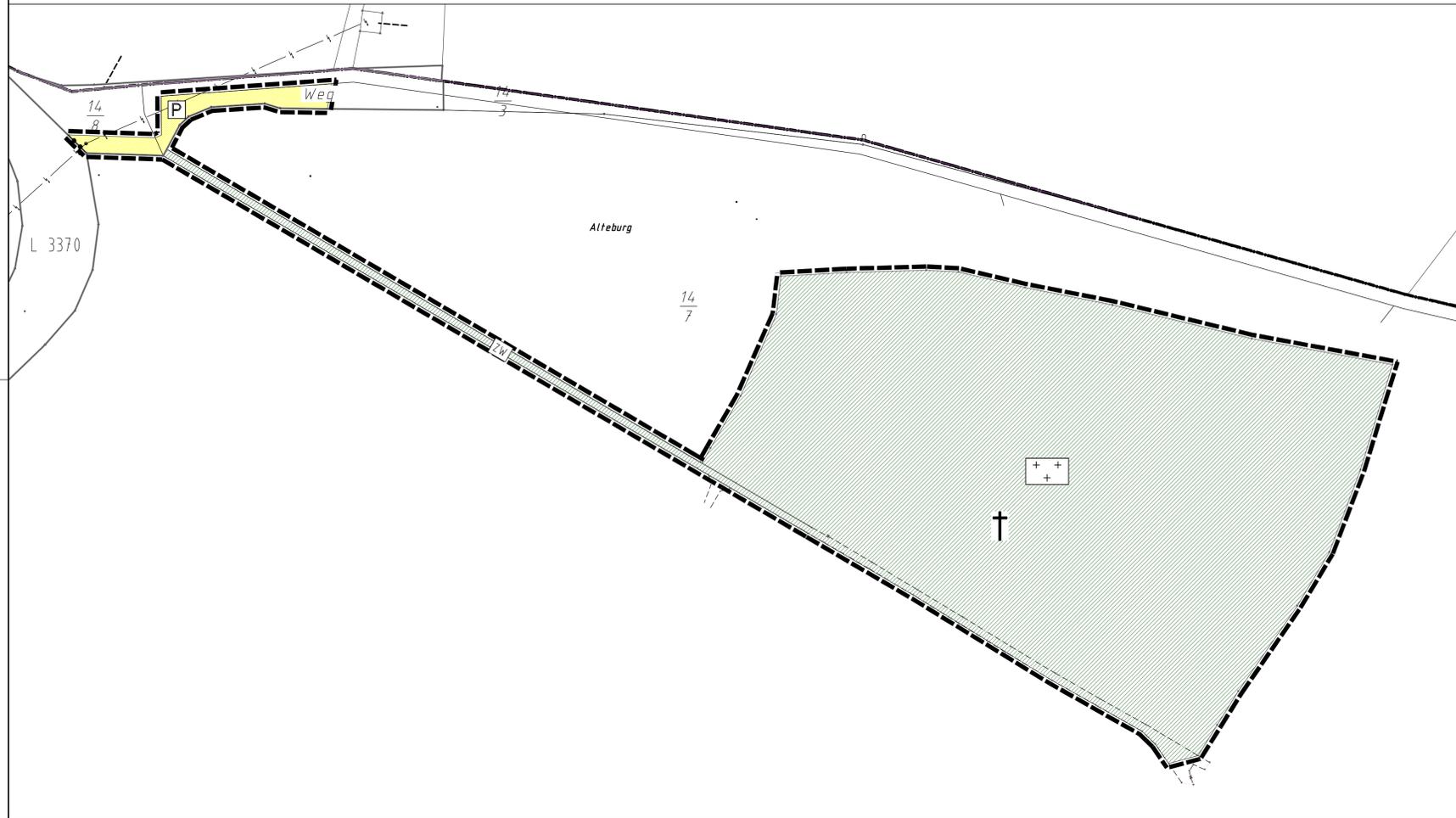




Bauleitplanung im Marktflecken Merenberg,  
Ortsteil Barig-Selbenhausen  
Bebauungsplan „Waldfriedhof Barig-Selbenhausen“



**I. Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), Hessisches Wassergesetz (HWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessische Bauordnung (HBO), Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der bei der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

**II. Zeichenerklärung:**

Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen

-  Fläche für Wald ( § 9 (1) 18b BauGB)
-  Wald; hier: Ruheforst
-  Wald; hier: Zuwegung
-  Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ( § 9(1)11 BauGB)
-  Straßenverkehrsfläche
-  Zweckbestimmung: Parkplatz
-  Sonstige Planzeichen
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  Bereich für den Standort einer zentralen Andachtsstätte
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

**III a. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

1. Gemäß § 9(1) 18b BauGB  
1.1 Innerhalb der als Wald festgesetzten Flächen des Bebauungsplans ist die Anlage und der Betrieb eines Waldfriedhofs zulässig.

- Im Einzelnen sind zulässig:
- die Bestattung mit schadstofffreien, biologisch abbaubaren Urnen, die sich nach 2-3 Jahren rückstandslos auflösen,
  - die Markierung von Laufwegen mit Holzhackschnitzeln bei Erhalt der Wasserdurchlässigkeit,
  - das Anbringen von Markierungs- und Erinnerungstäfchen (max. 10 x 6 cm) an den Bestattungsbäumen,
  - die Errichtung von Sitz- und Ruhebänken aus Holz und teilweiser Verwendung von Natursteinen entlang der Laufwege, im Bereich des Parkplatzes sowie der Andachtsstätte,
  - die Errichtung einer Andachtsstätte (Grundfläche max. 1m², Höhe max. 1,5m) mit Holzkreuz (Höhe max. 3m),
  - die Errichtung einer Informationstafel aus Holz mit Lageplan, Wegeskizze und Friedhofsordnung,
  - eine wilddurchlässige Einfriedung der als Waldfriedhof gekennzeichneten Fläche aus Holz,
  - die Unterhaltung des als Wald mit der Zweckbestimmung Zuwegung festgesetzten forstwirtschaftlichen Weges im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, eine wasserundurchlässige Befestigung ist nicht zulässig.

Sonstige Anlagen sind unzulässig.

1.2 Die Bodenoberfläche ist nach der Bestattung wieder in den ursprünglichen, natürlichen Zustand zu versetzen. Bodenbefestigungen jeder Art (mit Ausnahme der erforderlichen Befestigungen für die nach Punkt 1.1 zulässigen Nutzungen) sind unzulässig.

1.3 Grabbepflanzungen und Grabschmuck jeder Art sind unzulässig.

2. Gemäß § 9(1) 11 BauGB

2.1 Innerhalb der als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Teile des Bebauungsplans ist die Anlage von Parkplätzen zulässig.

2.2 Die Parkplätze sind in dem bereits befestigten Zustand zu erhalten.

2.3 Eine Ausweitung der Parkplätze in die angrenzenden Waldflächen oder in den Bereich der das Plangebiet tangierenden Landesstraße ist nicht zulässig.

**III b. Hinweise**

1. Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern sind gem. § 21 HDSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 21 HDSchG wird verwiesen. Sollten bei geplanten Maßnahmen oder bei der Einrichtung der Gräber archaische Funde oder Befunde zu Tage treten sind diese im Auffindungszustand zu belassen, zu markieren und umgehend die zuständige Bezirksarchäologin zu benachrichtigen.
2. Forst  
Die gesetzlichen Vorgaben nach §§ 7 und 8 Hess. Waldgesetz (Wiederbewaldung, Waldschutz) besitzen auch für den Waldfriedhof weiterhin Gültigkeit.
3. Bodenschutz  
Für die Gewährleistung der Totenruhe gemäß Bestattungsgesetz ist eine Urnenüberdeckung von mindestens 50 cm (Grabtiefe min. 80 cm) zu gewährleisten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Urne nicht langfristig im Grund- und Sickerwasserbereich liegt. Bei der Einrichtung der Grabstellen ist auf die Belange des Bodenschutzes zu achten und die Pflichten der Vorsorge zu wahren.
4. Bergaufsicht  
Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von drei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Untersuchungsarbeiten in Schächten durchgeführt und das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurden. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben sowohl die bergbaulichen Arbeiten als auch die Fundnachweise außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

**IV. Verfahrensvermerke**

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	23.06.2017
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit	7.04.2017
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB)	10.04.-5.05.2017
4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)	6.04.- 5.05.2017
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	15.05.2017
6. Öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB)	23.05.-22.06.2017
7. Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB)	19.05.- 22.06.2017
8. Satzungsbeschluss (§10 Abs. 1 BauGB)	26.06.2017
Merenberg, den	Siegel der Gemeinde
	Bürgermeister

**V. Inkrafttreten**

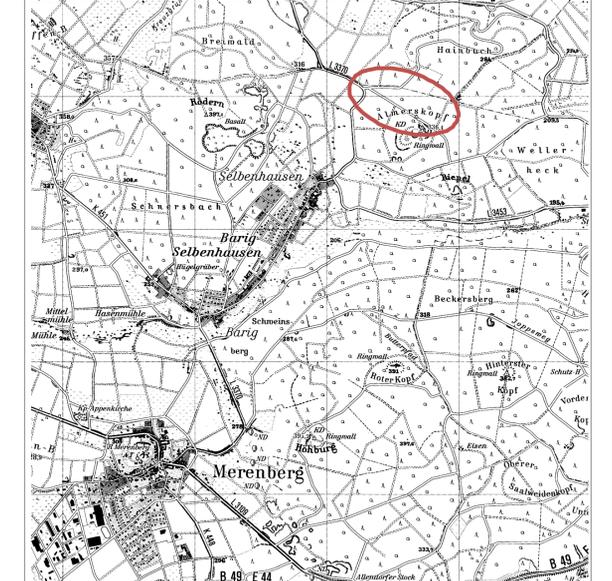
Der Bebauungsplan „Waldfriedhof Barig-Selbenhausen“ bestehend aus der Planzeichnung und Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 1.11.2017	Siegel der Gemeinde
	Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt am

Merenberg, den \_\_\_\_\_

**VI. Übersichtskarte (Maßstab 1:10.000)**



Bauleitplanung im Marktflecken Merenberg,  
Ortsteil Barig-Selbenhausen  
Bebauungsplan „Waldfriedhof Barig-Selbenhausen“  
- Satzung -

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT  
Regionalplanung \* Stadtplanung \* Landschaftsplanung  
Breiter Weg 114  
35440 Linden - Leihgestern  
Tel.: 06403/9503-0 Fax: 06403/9503-30 e-Mail: hendrik.christophel@seifert-plan.com

Datum: 06/2017  
Bearbeiter: H. Christophel  
digit. erstellt: L. Wiemer  
in: Geograf  
Plangröße (in cm): 91 x 59  
Maßstab: 1:1000

